

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

38

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 23. September 2022

Diese Ausgabe erscheint auch online



Abschlag Wasser/Abwasser

Am 30.09.2022 ist der 3. Abschlag von Wasser- und Abwassergebühren fällig

Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale

Am kommenden Dienstag bzw. Mittwoch führt die Firma Becker aus Grävenwiesbach auf dem Friedhof in Wimsheim die Standsicherheitsprüfung an den Grabmalen durch!



Pflanzen- und Samen-Tauschbörse des OGV am 03.10.2022



Achtung Autofahrer Schule hat begonnen



Einladung zur „2. Dorfputzete“

Samstag, 15.10.2022
14.00-16.30 Uhr

QR Code scannen und mehr erfahren



Amtliche Bekanntmachungen

Sitzungsbericht



zu den Verhandlungen des Gemeinderates
am 20. September 2022
- öffentlich -

Bauleitplanung – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Breitloh-West II“

Anlass der Planung / Ziele und Zwecke der Planung

Bereits im Jahr 2012 hat die Gemeinde Wimsheim im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu für ihre gewerbliche Entwicklung die gewerbliche Baufläche „Erweiterung Breitloh - West II“ in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Da ein konkreter Ansiedlungswunsch vorlag, hat die Gemeinde Wimsheim das Gewerbegebiet „Breitloh - West II“ planungsrechtlich entwickelt. Die bisher in Pforzheim ansässige Gold- und Silberscheideanstalt C. Hafner GmbH & Co. KG beabsichtigte ihre Produktionsstätten in der Kernstadt Pforzheim und der Wilferdinger Höhe in das Plangebiet zu verlagern und dort zusammenzuführen. Die Umsetzung sollte in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Aufgrund der damals geplanten Nutzung wurde ein Gebiet „eingeschränktes Industriegebiet“ festgesetzt.

Gegen den Bebauungsplan „Breitloh - West II“, in Kraft getreten am 28.03.2014, wurde Normenkontrolle erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ für unwirksam erklärt.

Mittlerweile haben sich u.a. bei der ansässigen Firma C. Hafner Entwicklungen ergeben, die eine erneute Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erforderlich machen. So ist es weiterhin Wunsch der Gemeinde Wimsheim, für die Fläche „Breitloh - West II“ Planungsrecht zu schaffen und diese im Ganzen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Breitloh - West II“, in Kraft getreten am 28.03.2014, fokussiert sich die Fa. C. Hafner mit dem Industriebetrieb nun auf Pforzheim / Wilferdinger Höhe. Eine Verlagerung des Gesamtbetriebes nach Wimsheim, insbesondere der ursprünglich als zweiten Bauabschnitt vorgesehenen industrietypischen Nutzung, ist bis auf Weiteres nicht mehr vorgesehen. Mittel- bis langfristig sollen die Flächen jedoch für die gewerbliche Erweiterung der Firma genutzt werden. Die aktuelle Planung der Firma C. Hafner GmbH & Co. KG sieht als Zwischennutzung der Freiflächen auf dem Grundstück die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, die insbesondere die Energieversorgung der Firma sichern sollen. Wegen der nun geäußerten Entwicklungsabsichten der Firma C. Hafner ist die Festsetzung eines GI (Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO) nicht mehr erforderlich. Als Art der baulichen Nutzung soll ein GE (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) festgesetzt werden.

Das Vorhaben der Firma steht im Einklang mit der Zielsetzung der Gemeinde Wimsheim. Um die Fläche planungs-

rechtlich zu sichern und der Firma C. Hafner GmbH & Co. KG weitere Vorhaben auf ihrem Grundstück planungsrechtlich zu ermöglichen, soll nun für denselben Geltungsbereich ein neuer Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,6 ha. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Abgrenzungsplan vom 20.09.2022.

Geplante Festsetzungen – Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung soll ein GE (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) festgesetzt werden; die in dem für unwirksam erklärten Geltungsbereich enthaltene Festsetzung GI (Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO) entfällt.

Zum einen entspricht die Festsetzung eines GE (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) der aktuellen und geplanten Nutzung der Fa. C. Hafner, zum anderen wird somit die in den angrenzenden Bebauungsplänen „Breitloh - West“ (einschließlich 1.- 5. Änderung) festgesetzte Art der baulichen Nutzung übernommen. Dies führt zu einer Vereinheitlichung und größeren zukünftigen Flexibilität des Gewerbegebietes „Breitloh - West“.

Die weiteren Festsetzungen orientieren sich am mittlerweile unwirksamen Bebauungsplan „Breitloh - West II“, da sich – mit Ausnahme der Art der baulichen Nutzung – die Grundkonzeption nicht geändert hat. So soll u.a. der südliche und westliche Plangebietsrand nach wie vor als Fläche für Wald / Waldsaum festgesetzt werden. Die nördliche Erschließung über die Maybachstraße soll weiterhin über eine private Verkehrsfläche gesichert werden.

Fachgutachten und weitere Untersuchungen

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind alle planungsrelevanten fachlichen Aspekte wie Artenschutz, Naturschutz, Schall etc. zu untersuchen und zu bewerten und in die Planung einzustellen.

Weitere Vorgehensweise

Nach Beschluss durch den Gemeinderat leitet die Gemeindeverwaltung das Bebauungsplanverfahren ein. Der Aufstellungsbeschluss wird durch die Verwaltung ortsüblich bekannt gemacht werden. Danach wird der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften durch das Büro baldauf architekten und stadtplaner GmbH erarbeitet werden. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden soll abgesehen werden, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits im vorangegangenen Bebauungsplanverfahren erfolgt ist. Der neue Bebauungsplan ändert den für unwirksam erklärten Bebauungsplan im Wesentlichen nur bei der Art der baulichen Nutzung. Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB setzt sich das Beteiligungsverfahren mit der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage der erarbeiteten Entwürfe fort.

Für den im Lageplan vom 20.09.2022 dargestellten räumlichen Geltungsbereich Gewerbegebiet „Breitloh - West II“ beschloss der Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Erstellung einer Satzung über Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 LBO beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Nach der Behandlung von **4 Bauvorhaben** wurde die Sitzung wie folgt fortgesetzt:

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Bislang werden die Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Wimsheim jeweils durch

einfache Gemeinderatsbeschlüsse angepasst. Ausgestaltet wurde das Nutzungsverhältnis sowie die Rechte und Pflichten der Eltern über die Nutzungsvereinbarung im Anmeldeheft der Kita – herausgegeben durch den Evangelischen Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V..

In seiner letzten örtlichen Prüfung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes angeregt, für die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses sowie die Festsetzung der Benutzungsgebühren eine öffentlich-rechtliche Satzung zu erlassen. Da dies durch die Verwaltung bereits im Jahr 2020 vorgesehen war, aber aufgrund der Corona-Pandemie aufgeschoben wurde, haben wir eine entsprechende Satzung erarbeitet. Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder soll ab dem 01.01.2023 sowohl für die KiTa als auch für die Kernzeitbetreuung gelten. Mittel- bis langfristig sollte weiterhin ein Kostendeckungsgrad von 20% anvisiert werden, aktuell liegt dieser bei rd. 15,25%. Altersübergreifend können durch Landeszuschüsse 30 - 35 % der jährlichen Kosten gedeckt werden. Bei der Gemeinde verbleiben somit seit Jahren über 50 % der entstandenen Kosten, absolut entspricht das im Jahr 2022 voraussichtlich knapp 770.000 €.

Durch die Inflation und allgemeine Lohnkostensteigerungen im TVöD wäre selbst bei einer Beibehaltung des Kostendeckungsgrades eine Gebührenerhöhung notwendig. Als Empfehlung für die Elternbeiträge in der KiTa hat sich das Kindergartenkuratorium im Juli auf eine Beschlussempfehlung von 16,5% als bereichsübergreifenden Kostendeckungsgrad geeinigt.

Im Rahmen des Erlasses der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder, die auch Regelungen für die Kernzeitbetreuung trifft, sollen zudem auch die Elternbeiträge für die Kernzeitbetreuung angepasst werden. Diese wurden zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.05.2010 angepasst.

Der Gemeinderat hat die ab dem 01.01.2023 geltende „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder“ einstimmig beschlossen. Die Satzung selbst wird an anderer Stelle im Amtsblatt veröffentlicht.

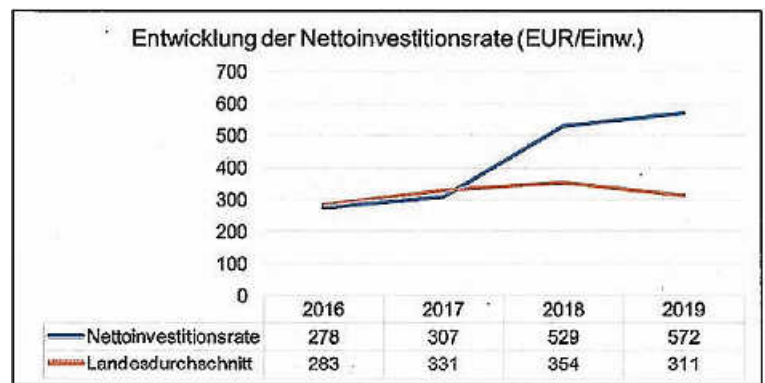
Allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Wimsheim 2016 - 2019

– Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 GemO

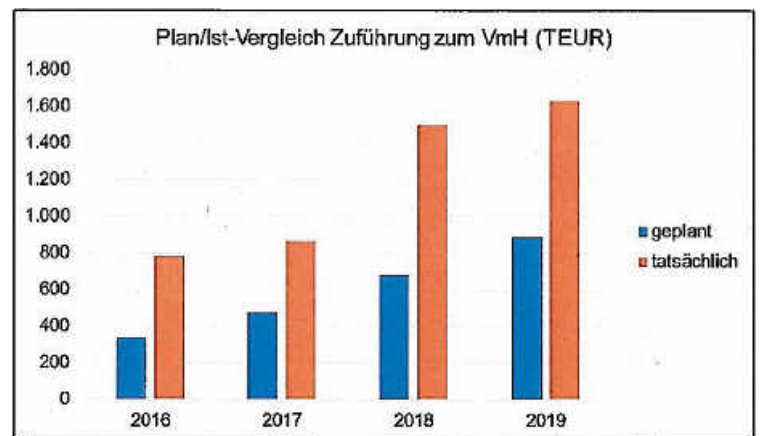
Das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamtes Enzkreis hat als zuständige Behörde von Mai bis Juni 2022 die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2016 - 2019 durchgeführt. Der Prüfungsbericht wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 01.07.2022 übersandt.

Der Gemeinderat ist nach § 114 Abs. 4 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu unterrichten. Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen hat die Verwaltung am 19.08.2022 eine Stellungnahme gegenüber der Prüfungsbehörde abgegeben. Daraufhin teilte das Kommunal- und Prüfungsamt mit Schreiben vom 24.08.2022 gegenüber der Verbandsverwaltung den Abschluss des Verfahrens ohne Einschränkungen mit.

Bei der Abschlussbesprechung am 23.06.2022, bei der die Kommunalaufsicht sowie der Bürgermeister und alle Amtsleiter teilnahmen, wurde der Gemeinde insgesamt eine solide und geordnete Finanzpolitik bescheinigt. Auch die eigene Steuerkraft der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum verbessert.

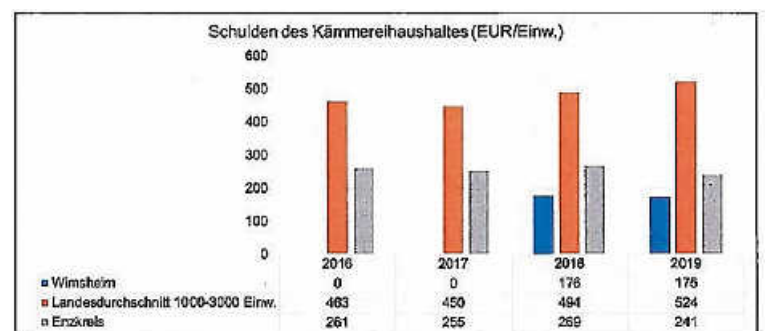


Die Nettoinvestitionsrate hat sich positiv entwickelt und lag in den Jahren 2016 und 2017 in etwa auf dem Landesdurchschnitt – 2018 und 2019 konnte sogar überdurchschnittliche Nettoinvestitionsraten erreicht werden.



Zudem wurde festgestellt, dass die Rechnungsergebnisse der Gemeinde im Prüfungszeitraum stets besser als die Planansätze ausgefallen sind. Insgesamt konnten dem Vermögenshaushalt rund 2,4 Mio. € mehr zugeführt werden als geplant. Verantwortlich hierfür waren vor allem die höheren Gewerbesteuereinnahmen. Mit Ausnahme des Jahres 2017 bewegten sich diese durchgehend über den vergleichbaren Landesdurchschnitten.

Der Stand der allgemeinen Rücklage wurde durch zwei Entnahmen (2016 und 2017) und zwei Zuführungen (2018 und 2019) saldiert um 70.487 € erhöht. Ihr Stand betrug zum 31.12.2019 noch 8.105.809 €. Somit lag die allgemeine Rücklage stets deutlich über dem vorgeschriebenen Mindestbetrag.



Der allgemeinen Rücklage stand in den Jahren 2018 und 2019 eine Verschuldung von 500.000 € entgegen. Saldiert war die Gemeinde zum Ende des Prüfungszeitraums somit schuldenfrei und hatte noch Reserven in Höhe von 7.605.809 €. Insgesamt lag die Pro-Kopf-Verschuldung mit rd. 175 €/EW im Prüfungszeitraum stets unter dem Landes- und Kreisdurchschnitt.

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Monika Bossert 9427 – 13
Marion Mörk 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Monja Heidinger 9427 – 16
finanzen@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu
903 - 194

Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29

Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe Wimsheim 4 17 73

Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis 07231 / 308-0

Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Telefon 116 117
Mo, Di, Do von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag von 08 Uhr bis 24 Uhr
Feiertage von 08 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim: Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Telefon 07231 969-2969
Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken

Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Telefon 116 117
Mo - Fr 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr
Sa, So, Feiertag 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim 0621 38 000 - 818
Bereich Mühlacker 0621 38 000 - 816
Bereich Neuenbürg 0621 38 000 - 807

Apotheken-Notdienst

24.09.2022 Stadt-Apotheke, Frankfurter Str. 30, 75433 Maulbronn, Tel. 07043 900100

25.09.2022 Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 120, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 4098025

Tierärztlicher Notdienst

24. + 25.09.2022
Tierarztpraxis Hahmann
Leonberger Str. 48
71296 Heimsheim
07033 – 33698

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: gaggenau@nussbaum-medien.de

Bekanntgaben der Verwaltung

a) Co2-Sensoren für Kita und Grundschule – Eingang der Landesförderung

Zur Überwachung der Raumluft hatte die Gemeinde im August 2021 für die Kita und Grundschule sog. Co2-Ampeln beschafft und installiert. Die Kosten hierfür betragen rund 6.082 Euro. Mit Bescheid vom 22.07.2022 wurde der Gemeinde nunmehr der beantragte Zuschuss in Höhe der hälftigen Kosten 3.041 Euro gewährt.

b) Fairtrade Gemeinde Wimsheim – Titelerneuerung

Die Gemeinde Wimsheim hat am 19.11.2017 erstmals den Titel Fairtrade Gemeinde verliehen bekommen. Mit der nunmehr aktuellen zweiten Titelerneuerung vom 12.07.2022 kann Wimsheim diesen Titel zwei weitere Jahre tragen.

Ein herzliches Dankeschön an die Steuerungsgruppe Fairtrade.

c) Verbandsversammlung ZV Pflegeheim Haus Heckengäu

Am 27.07.2022 fand in Heimsheim eine Verbandsversammlung des Zweckverbands Pflegeheim Haus Heckengäu statt. Neben dem Bericht durch das Wohlfahrtswerk als Betreiber des Pflegeheims hat die Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz sowie die Haushaltssatzung 2022 beschlossen.

d) Aktuelle Zahlen Flüchtlinge

Seit 2015 werden der Gemeinde kontinuierlich geflüchteten Personen durch das Landratsamt zugewiesen. Laut der aktuellen Verteilberechnung für die Anschlussunterbringung sind im Enzkreis aktuell 4.170

Flüchtling untergebracht, 60 davon in der Gemeinde Wimsheim, was exakt unserem Aufnahme-Soll bis 31.10.2022 entspricht. Das bedeutet, dass wir im 4. Quartal voraussichtlich die nächsten Zugänge in der Gemeinde haben werden.

Landesweit wird aktuell ein rapider Anstieg von Asylsuchenden registriert. Ließen sich im August 2021 in Baden-Württemberg noch 1.345 Personen registrieren, hat sich binnen eines Jahres diese Zahl nahezu auf 2.272 Personen verdoppelt.

In den vergangenen Monaten konnte die Verwaltung mehrere Objekte für ukrainische Geflüchtete anmieten, zudem sind wir aktuell in Gesprächen für den Erwerb von zwei Immobilien. Darüber hinaus sehen wir aktuell jedoch keine Potentiale am Immobilien- bzw. Wohnungsmarkt mehr.

e) Energiekosten / Energieeinsparungen

Die Verwaltung informiert, dass sich die geplanten Energiekosten (Strom, Gas, Heizöl) von ca. 200.000 € im kommenden Jahr in etwa um den Faktor 2 erhöhen werden. Einsparpotentiale wurden bereits in der Vergangenheit durch die flächendeckende Einführung von LED-Straßenbeleuchtung umgesetzt. Als symbolischen Beitrag trägt die ev. Kirchengemeinde die Reduzierung der Kirchenbeleuchtung mit, auch die öffentlichen Brunnen werden zeitnah abgestellt. Die Temperaturen in den öffentlichen Gebäuden wurden zudem deutlich reduziert.

f) Termine

18.10.2022 GR Sitzung

Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Breitloh West II“ - Aufstellungsbeschluss -

Gemeinde Wimsheim Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Breitloh West II“ - Aufstellungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim hat am 20.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Breitloh West II“ einen Bebauungsplan gem. § 2 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) zusammen mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO (Landesbauordnung) aufzustellen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,6 ha. Das Plangebiet ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Abgrenzungsplan vom 20.09.2022. (Plan siehe Seite 6)

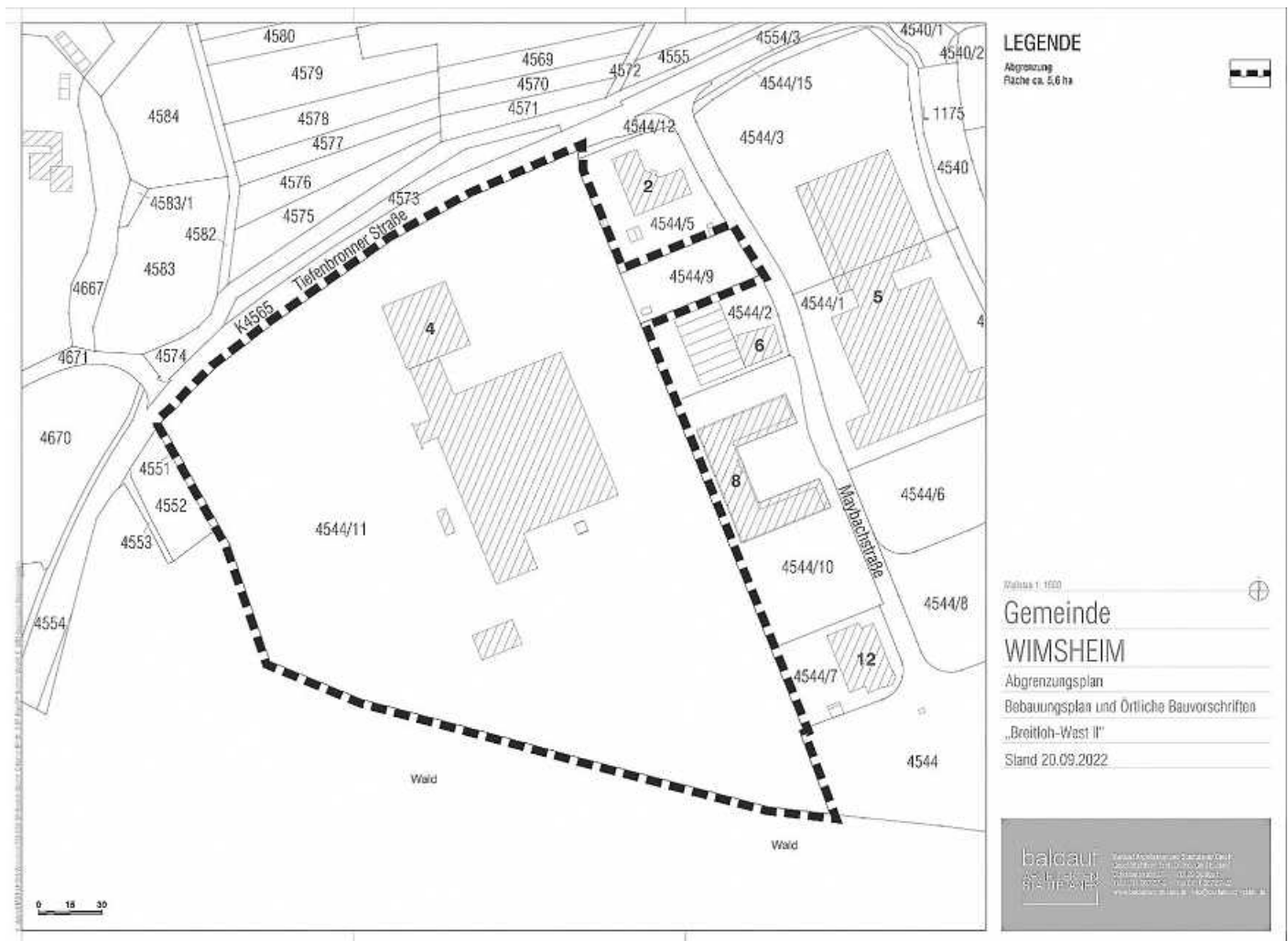
Ziele und Zwecke der Planung

Für den gesamten Raum des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu und insbesondere die Gemeinde Wimsheim gilt, dass die hohe Standortgunst durch die Autobahnanschlüsse „Heimsheim“ und „Pforzheim-Süd“ und die günstige Lage zu Stuttgart, Pforzheim und Karlsruhe zu einer großen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen führt. Gemeinsam mit den qualifizierten, „alteingesessenen“ Betrieben und den z. T. international renommierten

Unternehmen in der näheren Umgebung, wie z. B. die Porsche AG in Weissach / Mönshheim, Robert Bosch GmbH in Renningen, Bertrandt-Konzern im IKG Frielzheim / Mönshheim, um nur einige wenige zu nennen, bieten die ansässigen Unternehmen interessante, breit strukturierte Arbeitsplätze, die auf kurzen Wegen erreichbar sind. Dies macht den Raum „Heckengäu“ nachhaltig interessant für Gewerbebetriebe.

Bereits im Jahr 2012 hat die Gemeinde Wimsheim daher im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu (genehmigt am 31.10.2012) nach intensiver Diskussion und Überprüfung der Standortfaktoren für ihre gewerbliche Entwicklung die gewerbliche Baufläche „Erweiterung Breitloh - West II“ in die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Gemeinde Wimsheim verfolgte das Ziel, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde zu stärken und der örtlichen Bedeutung des Gewerbegebiets Breitloh - West gerecht zu werden.

Da ein konkreter Ansiedlungswunsch vorlag, hat die Gemeinde Wimsheim das Gewerbegebiet „Breitloh - West II“ planungsrechtlich entwickelt. Die bisher in Pforzheim ansässige Gold- und Silberscheideanstalt C. Hafner GmbH & Co. KG beabsichtigte ihre Produktionsstätten in der Kernstadt Pforzheim und der Wilferdinger Höhe in das Plangebiet zu verlagern und dort zusammenzuführen. Die Umsetzung sollte in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Aufgrund der damals geplanten Nutzung wurde ein Glebiet „eingeschränktes Industriegebiet“ festgesetzt.



Abgrenzungsplan vom 20.09.2022

Die Gemeinde Wimsheim hat am 18.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ mit Örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Das Plangebiet hatte eine Größe von ca. 5,6 ha. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Breitloh - West II“ am 28.03.2014 hat sich die im Bereich Edelmetalle tätige Firma C. Hafner GmbH & Co. KG am Standort angesiedelt. Der erste Bauabschnitt wurde mittlerweile vollständig realisiert.

Gegen den Bebauungsplan „Breitloh - West II“, in Kraft getreten am 28.03.2014, wurde Normenkontrolle erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil - verkündet am 08. Februar 2017 - den Bebauungsplan „Breitloh - West II“ für unwirksam erklärt. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Die dagegen eingelegte Revisionszulassungsbeschwerde blieb erfolglos.

Mittlerweile haben sich u. a. bei der ansässigen Firma C. Hafner Entwicklungen ergeben, die eine erneute Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erforderlich machen. So ist es weiterhin Wunsch der Gemeinde Wimsheim, für die Fläche „Breitloh - West II“ Planungsrecht zu schaffen und diese im Ganzen einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplans „Breitloh - West II“, in Kraft getreten am 28.03.2014, fokussiert sich die Fa. C. Hafner mit dem Industriebetrieb nun auf Pforzheim / Wilferdinger Höhe. Eine Verlagerung des Gesamtbetriebes nach Wimsheim, insbesondere der ursprünglich als zweiten Bauabschnitt vorgesehenen industrietypischen Nutzung, ist bis auf Weiteres nicht mehr vorgesehen. Mittel- bis

langfristig sollen die Flächen jedoch für die gewerbliche Erweiterung der Firma genutzt werden. Die aktuelle Planung der Firma C. Hafner GmbH & Co. KG sieht als Zwischennutzung der Freiflächen auf dem Grundstück die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor, die insbesondere die Energieversorgung der Firma sichern sollen. Das Vorhaben der Firma steht im Einklang mit der Zielsetzung der Gemeinde Wimsheim. Um die Fläche planungsrechtlich zu sichern und der Firma C. Hafner GmbH & Co. KG weitere Vorhaben auf ihrem Grundstück planungsrechtlich zu ermöglichen, soll nun für den selben Geltungsbereich ein neuer Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt werden. Als Art der baulichen Nutzung soll ein GE (Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO) festgesetzt werden; die in dem für unwirksam erklärten Geltungsbereich enthaltene Festsetzung GI (Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO) entfällt.

Wimsheim, den 21.09.2022

Mario Weisbrich
Bürgermeister



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis

- (1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wimsheim.
- (2) Die Gemeinde betreibt ihre Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 GemO. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab zwölf Monaten.
- (3) Aufgenommen werden Kinder, die in Wimsheim ihren Hauptwohnsitz haben. Andere Kinder können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

1. Die Kinderkrippe ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
2. Der Kindergarten ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Die Kernzeitbetreuung ist ein Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wimsheim.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Einrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr an in das ihrem Alter entsprechende Betreuungsangebot aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Platzangebot vorhanden sind.
- (2) Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kommt erst nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung zustande.
- (4) Vor Beginn der Betreuung sind ferner nachfolgend genannte Nachweise vorzulegen:
 - a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
 - b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

§ 4 Erkrankung von Kindern

Offensichtlich kranke Kinder dürfen die Einrichtungen nicht besuchen. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder

sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, informiert werden. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen. Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen: nur nach Aufhebung des Besuchsverbots durch das Gesundheitsamt ist der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies umfasst die Teilnahme an Elternabenden, einrichtungsspezifischen Veranstaltungen sowie Entwicklungsgesprächen, gegebenenfalls mit weiteren Kooperationspartnern. Die Bring- und Abholregeln sind einzuhalten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, privater und geschäftlicher Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder sonstigen Notfällen erreichbar zu sein.
- (3) In Tageseinrichtungen für Kinder nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden nach § 5 KiTaG Elternbeiräte gebildet.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. an eine von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd beaufsichtigt.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart, dass ein Kind ausnahmsweise alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z. B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges, die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzt, um den Nachhauseweg alleine zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson unter zwölf Jahren abgeholt werden soll.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule. Für Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich,

ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Schließungstage (z. B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten für die Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Die konkrete Betreuungszeit wird bei Aufnahme vereinbart. Als Basisbetreuung bieten die Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung Betreuungszeiten im Rahmen der sog. Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) täglich von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr an. Die Öffnungszeiten für die Kernzeitbetreuung nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung als freiwillige Leistung der Gemeinde werden in Anlehnung an die VÖ in der KiTa vor dem Unterricht ab 7:30 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr angeboten.
- (5) Sofern das notwendige Personal und Platzangebot in der jeweiligen Betreuungseinrichtung vorhanden ist, soll ein sog. Nachmittags-Modell (NM) etabliert werden, welches von Montag bis Mittwoch erweiterte Betreuungszeiten von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr anbietet. Die Öffnungszeiten an Donnerstag und Freitag bleiben unverändert.
- (6) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung wird in den Osterferien sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten. Hierfür ist eine gesonderte Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den personellen Kapazitäten, ein Anspruch auf die Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.
- (7) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet.

§ 8 Wechsel und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Ein Wechsel zwischen den angebotenen Betreuungszeiten ist auf Antrag möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten von Kindern können die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erklären. Diese gilt auch bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug.
- (3) Die Gemeinde kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Fällen a) – c) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende sowie in den Fällen d) und e) mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus den folgenden Gründen schriftlich verfügen:
 - a) Das Kind fehlt mindestens vier Wochen unentschuldig.
 - b) Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Wimsheim gemeldet und die Gemeinde hat keine freien Kapazitäten.

c) Die Einrichtung schließt.

d) Die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichtete Person kommt mit der Entrichtung des festgesetzten Kostenbeitrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet den geschuldeten Kostenbeitrag trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht.

e) Die Verpflichtungen aus dieser Satzung werden nicht beachtet.

- (4) Bei Platzmangel oder zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.
- (5) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in den Kindergarten oder falls das Kind nicht den Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (6) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in die Schule mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerschließzeit.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Gemeinde eine monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Gebühr (Elternbeitrag). Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Da in den Sommerferien keine reguläre Kernzeitbetreuung stattfindet, ist hier der August beitragsfrei.
- (2) Ein aktuelles Verzeichnis der Elternbeiträge ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der gewählten Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Die Gemeinde behält sich für die Zukunft die Festsetzung von einkommensabhängigen Elternbeiträgen vor.
- (3) Der Elternbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt erhoben und ist jeweils zum 1. des Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Neuaufnahme ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Abweichend hiervon sind bei Neuaufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe im ersten Monat (Eingewöhnungsphase) einmalig nur 50 % des Elternbeitrags zu entrichten.
- (4) Eine Aussetzung des Elternbeitrags erfolgt nicht. Dies gilt auch, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.
- (5) Änderungen, welche für die Erhebung des Kostenbeitrags maßgeblich sind sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Personensorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (6) Nehmen zwei oder mehr Kinder derselben Familie zeitgleich das identische Betreuungsangebot nach § 2 Nr. 1 oder 2 (Kinderkrippe oder Kindergarten) wahr, wird für diese Kinder ein verminderter Elternbeitrag erhoben.

Dies gilt nicht, sofern sich die Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen (Kindergarten und Krippe) befinden.

§ 10 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.). Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben werden, unterliegen den für den Träger maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn gesetzliche Übermittlungsbefugnisse oder eine freiwillige

schriftliche und zweckgebundene Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (3) Die Erstellung der Entwicklungsdokumentation erfordert das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien oder dem Internet erfolgt nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Gebührenregelungen für Betreuungsangebote außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, 20. September 2022

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2023

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	410 € / Kind	298 € / Kind
Nachmittags-Modell	466 € / Kind	339 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2023

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	173 € / Kind	126 € / Kind
Nachmittags-Modell	196 € / Kind	143 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2023

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	23 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	43 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	60 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	73 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	82 € / Kind
Nachmittags-Modell	je Nachmittag	21 € / Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2023

Oster-Kernzeit (pauschal)	90 € / Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	190 € / Kind

Hinweise:

* Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Krippe, so zahlen beide Kinder die Gebühren für „1 Kind“.

** Sofern die personellen Kapazitäten die Einführung des Nachmittags-Modells erlauben, ist ein Mittagessen in der Einrichtung für die Kinder verpflichtend. Dieses wird gesondert über den Dienstleister abgerechnet.

Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale

Am 27. / 28. September führt die Firma Becker aus Grävenwiesbach auf dem Friedhof in Wimsheim die Standsicherheitsprüfung (früher als Rüttelprobe bekannt) an den Grabmalen durch. Über die nicht standfesten Grabmale wird eine ausführliche Dokumentation erstellt. Wir bitten um Beachtung. Ihre Gemeindeverwaltung.

3. Abschlag von Wasser- und Abwassergebühren

Wir weisen darauf hin, dass zum 30. September der Abschlag für das 3. Quartal für Wasser- und Abwassergebühren fällig wird. Die Höhe des Abschlags ist aus der Abrechnung 2021 ersichtlich. Wie bereits bekanntgemacht, werden für die Abschläge (31.3., 30.6., 30.9.) keine Bescheide zugestellt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens hinweisen, sofern Sie nicht bereits daran teilnehmen.

Das haben wir IHNEN zu „fair“-danken -Rezertifizierung als Fairtrade-Gemeinde geschafft-

REZERTIFIZIERUNG FAIRTRADE-GEMEINDE WIMSHEIM ET 23.9.2022

Das haben wir IHNEN zu „fair“-danken -Rezertifizierung als Fairtrade-Gemeinde geschafft-



Im November 2017 hat Wimsheim zum ersten Mal als 515. Gemeinde in Baden-Württemberg die Auszeichnung „Fairtrade-Gemeinde“ erhalten. Knapp fünf Jahre später haben wir mithilfe der Vereine (Akkordeon-Orchester Wimsheim e.V., Landfrauenverein Wimsheim, Bürgerinitiative Wimsheim e.V., TSV Wimsheim 1896 e.V., SportClub Wimsheim e.V., CVJM), der Unterstützung beider Kirchen, dem DRK, dem ortsansässigen Handel, der TSV Sportgaststätte sowie der Schule die Anforderungen für die Rezertifizierung wieder mehr als erfüllt. Auch die Verwaltung hat die Informationsaktionen der Steuerungsgruppe Fairtrade-Gemeinde Wimsheim in der Vergangenheit stets unterstützt, wie zuletzt bei der Einweihung der neuen Ortsmitte. Diese Auszeichnung haben wir ihnen allen zu „fair“-danken. Ein herzliches Dankeschön dafür. Gerne möchten wir auch auf die diesjährigen Aktionswochen des Fairen Handels hinweisen. Unter dem Motto „Fair

steht dir #fairhandeln für Menschenrechte weltweit“ – beschäftigt sich die Faire Woche 2022 (16.-30. September 2022) mit menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und nachhaltigem Wirtschaften in der Textil-Lieferkette. Nicht nur beim Kauf von Lebensmitteln, sondern auch von Textilien bis hin z.B. zu Schmuck, kann jeder dazu beitragen, die Welt ein wenig gerechter zu machen.

Herzliche Grüße die Steuerungsgruppe Fairtrade-Gemeinde-Wimsheim Rita Boller, Sandra Beck-Lankocz, Beate Lämmle-Koziollek

PRESSEMITTEILUNG: AKTION DER FAIRTRADE-Gruppe Wimsheim ET 23.9.2022

„Fairer Start von Anfang an!“

- Bananen-Sponsoring-Aktion für die neuen Erstklässler*innen -

Nur wenn Verbraucher- und Produzent*innen, Handel, Industrie und Politik global an einem Strang ziehen, können wir ein besseres Leben für die Menschen am Anfang der Lieferkette erreichen und damit für uns alle.

Mit der diesjährigen Bananen-Sponsoring-Aktion „Fairer Start von Anfang an!“ für die neuen Erstklässler*innen möchte die Steuerungsgruppe Fairtrade-Gemeinde-Wimsheim einen kleinen Beitrag zu diesem globalen Ziel leisten, die Jüngsten mit ihren Familien und nicht zuletzt die gesamte Gemeinde für dieses Thema sensibilisieren.

Gerne möchten wir auch auf die Aktionswoche des Fairen Handels hinweisen, die es seit nun mehr als 20 Jahren gibt und vom 16. bis 30. September 2022 stattfindet. Achten Sie bei Ihrem nächsten Einkauf doch einmal auf „Fairtrade Produkte“. Diese gibt es mittlerweile flächendeckend auch in Supermärkten oder beim Discounter.

Wir hoffen, dass die neuen Erstklässler*innen mit ihren Familien einen schönen Einschulungstag und einen erfolgreichen & „fairen“ Start in diesen neuen Lebensabschnitt hatten.

Herzliche Grüße die Steuerungsgruppe Fairtrade-Gemeinde Wimsheim,



Rita Boller, Sandra Beck-Lankocz, Beate Lämmle-Koziollek

Öffentliche Bekanntmachung Schulverband „Heckengäu“

Am **Dienstag, 27. September 2022, um 18.00 Uhr, findet im Bürgersaal Wiernsheim (Dreilindenweg 3)** eine Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Heckengäu“ statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden nach § 7 Abs. 1 Verbandssatzung
2. Wahl eines neuen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach § 7 Abs. 1 Verbandssatzung
3. Vorstellung der Ergebnisse des runden Tisches bzgl. eines Satellitenstandortes Wiernsheim – Kooperation Gustav-Heinemann-Schule, Inklusive Beschulung

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Elektronikversicherung für den Schulverband
 6. Erhöhung des monatlichen Entgelts für die Betreuungskräfte an der Gemeinschaftsschule rückwirkend zum 01.09.2022
 7. Aktueller Bericht aus der Schule
 8. Spendenannahme
 9. Verschiedenes / Fragen der Versammlung gezeichnet:
- Jörg-Michael Teply
Stellv. Verbandsvorsitzender



Verbandsversammlung des GVV Heckengäu

EINLADUNG zur Sitzung der Verbandsversammlung
Sitzung am Donnerstag, den 6. Oktober 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, den 6. Oktober 2022 um 18.00 Uhr** findet in der **Festhalle bei der Appenbergsschule, Bergstraße 16-18, 71297 Mönshheim**, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu statt:

Tagesordnung:

1. Neunte Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Zwergberg“ **auf Gemarkung Wiernsheim (südlich Ortsteil Serres bzw. westlich Ortsteil Iptingen)**

- a) Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle
- b) Beschlussfassung über die Feststellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Zwergberg“ auf Gemarkung Wiernsheim

2. Wahl des Verbandsvorsitzenden

3. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023
Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Jörg-Michael Teply
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Rentenangelegenheiten

Wer bekommt sie, wann wird sie ausgezahlt? Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner, die bisher keine Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen.

Wer bekommt die Energiepreispauschale und wann wird diese ausgezahlt?

Die Energiepreispauschale erhalten alle Personen mit Wohnsitz im Inland, die am 1. September 2022, Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Witwenbeziehungswise Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung hatten. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Energiepreispauschale wird ab Anfang Dezember automatisch als Einmalzahlung durch den Renten Service der Deutschen Post AG ausbezahlt.

Weitere Fragen und Antworten zu diesem Thema hat die Deutsche Rentenversicherung in einem FAQ-Katalog zusammengefasst. Interessierte finden ihn auf www.deutscherentenversicherung-bw.de unter „Häufig gesuchte Themen“. Dieser FAQ-Katalog wird sukzessive ergänzt, sobald das Gesetzgebungsverfahren weiter vorangeschritten ist.

Aus dem Standesamt



Wir gratulieren

am 24. September Herrn Werner Böhm zum 80. Geburtstag,
am 24. September Herrn Bernd Preuschoff zum 70. Geburtstag,

am 25. September Frau Hannelore Lauser zum 85. Geburtstag.

Wir wünschen ihnen alles Gute.

Gemeindeeinrichtungen

Kindergarten Wimsheim



Kuchenverkauf mit Bewirtung und Hüpfburg

Wie angekündigt verkaufen und bewirten die Eltern der Kita Wimsheim am Samstag, dem 24.9., von 9 bis 18 Uhr und Sonntag, dem 25.9., von 9 bis 12.30 Uhr neben dem sortierten Kleider- und Spielzeugbasar in der Hagenschießhalle alle Naschkatzen mit leckeren Kuchen. Für die Kinder gibt es bei schönem Wetter eine Hüpfburg. Kommen Sie einfach vorbei! Der Erlös des Kuchenverkaufs kommt den Kindern der Kita Wimsheim zugute. Wir freuen uns auf Ihren Besuch! Es grüßt der Elternbeirat der Kita Wimsheim mit dem Förderverein WimsKids e.V.

Ortsbücherei



Öffnungszeiten der Bücherei Wimsheim

Bitte beachten Sie unsere **geänderten Öffnungszeiten ab 1.6.2022**

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5
Altes Schulhaus
buecherei@wimsheim.de
Tel.: 07044-9427-29

Zugangsregeln

Wir bitten Sie, weiterhin beim Besuch der Bücherei eine Maske zu tragen.
Herzliche Grüße
Das Bücherei-Team

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

26. September 2022
Zug 2 Vorbereitung Hauptübung
Beginn 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 23.09. trifft sich die Jugendfeuerwehr um 18:30 Uhr in Uniform zum Ausrücken am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter in Mönshheim

Jeden Donnerstag findet in Mönshheim eine **Sprechstunde** der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu recht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Entspannt einkaufen am 23. September: Keltermarkt Gräfenhausen mit Musik

BIRKENFELD/ENZKREIS. Auch in diesem Monat öffnet der Keltermarkt Gräfenhausen: am Freitag, 23. September, von 15 bis 19 Uhr in der alten Kelter. Als Überraschung singt am späten Nachmittag der Männerchor vom Sängerbund Gräfenhausen Lieder zum beginnenden Herbst. Außerdem erwartet die Kundschaft ein reichhaltiges Angebot an frischem Obst und Gemüse vom Bauernhof Stahl und von Obstanbau Bruder, Holzofenbrot und Nudeln vom Bioland-

hof Reiser, Wein von Kelterwein, selbstgemachte Marmeladen, Honig, selbstgebrannter Obstler sowie feine Liköre von Liquisit und handgefertigte Seifen. Dabei sind auch wieder die „Tortenspitze“ mit sagenhaften Torten und die Jäger aus Gräfenhausen mit ihrem Grillangebot mit Wildfleisch.

Für weitere Informationen steht Bernhard Reisch vom Landratsamt Enzkreis per E-Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-3118 gerne zur Verfügung.

Der Keltermarkt ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die von der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet bis Mitte Oktober ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umweltthemen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Eine Übersicht ist auch im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events eingestellt.
(enz)



Bereits zum sechsten Mal öffnet der Keltermarkt Gräfenhausen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“ seine Pforten und lädt zum entspannten Wochenendeinkauf in ansprechendem Ambiente ein.

Foto: Bild: Enzkreis, Fotografin: Angela Gewiese

Am Freitag, 23. September, auf dem Bauernmarkt: Kochen mit Roy Kieferle - Landrat unterstützt den Profi am Suppentopf

PFORZHEIM/ENZKREIS. Suppen sind aus der Herbstküche nicht wegzudenken, denn sie sind echte Allrounder und können vor allem aus regionalen Biozutaten preisgünstig und schnell hergestellt werden. „Als leichte Vorspeise regen sie den Appetit an, durch wenige Zutaten ergänzt lassen sie sich zur sättigenden Hauptspeise verfeinern und an kalten Tagen wärmt eine heiße Suppe oder ein deftiger Eintopf schlicht auf“, schwärmt die Regionalmanagerin der Bio-Musterregion Ursula Waters vom Landratsamt Enzkreis. „Und auch zur Resteverwertung sind Suppen bestens geeignet“, hebt die Expertin hervor.

Sie freut sich daher sehr, dass sie Roy Kieferle, Spitzenkoch und Inhaber des Dobler Restaurants „Wagnerstüble“, gewinnen konnte, am Freitag, 23. September, ab 10 Uhr auf dem Pforzheimer Bauernmarkt vor dem Rathaus den Kochlöffel zu schwingen. Der Profi wird regionale und sai-

sonale Zutaten zu zwei leckeren Suppen verarbeiten, um die Besucherinnen und Besucher damit zu verwöhnen und sie für heimische Gemüse als ideale Zutat für den Kochtopf zu erwärmen und ihnen die Bedeutung regional erzeugter Lebensmittel für nachhaltige Ernährung schmackhaft zu machen. Von 11 bis 12 Uhr wird ihm auch Landrat Bastian Rosenau dabei assistieren.

Für weitere Informationen – insbesondere auch zur Biomusterregion – steht Ursula Waters unter Telefon 07231 308-1808 oder per E-Mail an ursula.waters@enzkreis.de gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zur Biomusterregion gibt es auch unter www.biomusterregionen-bw.de/enzkreis.

(enz)

Kidical Mass – Fahrradtour für Kinder, Jugendliche und Familien am 24.09.22

Die Radverkehrsinitiative Critical Mass lädt gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern am Samstag, 24.09.2022, erneut zu einer Fahrradtour für Kinder, Jugendliche und Familien ein. Die „Kidical Mass“ – ein Ableger der monatlich stattfindenden Fahrraddemo „Critical Mass“ – startet um 11 Uhr auf dem Waisenhausplatz. In langsamem Tempo geht es auf bunt geschmückten Fahrrädern und mit Begleitung der Polizei etwa eine Stunde lang über Pforzheims Straßen bis zum RoWi-Quartier. Dort wartet auf alle mitradelnden Kinder ein abwechslungsreiches Spielprogramm und ein gratis Crêpe.

Für ihr Engagement für eine kindergerechte und lebenswerte Stadt für alle wurde die Initiative im vergangenen Jahr mit dem Familienfreundlichkeitspreis der Stadt Pforzheim ausgezeichnet. Um nachhaltige Mobilität weiter voranzubringen, muss es schon für die jüngsten Verkehrsteilnehmenden eine Selbstverständlichkeit sein, sich selbstständig und ohne Angst mit dem Fahrrad in der Stadt fortzubewegen. Doch sichere Schul- und Freizeitwege für Kinder sind nur möglich, wenn es in der Stadt ein gut ausgebauten Netz an baulich getrennten Radwegen gibt.

Am Aktionswochenende 24./25.09.22 finden in 200 deutschen Städten und 14 weiteren Ländern Fahrraddemos der Kidical Mass statt. Die Pforzheimer Kidical Mass wird gemeinsam organisiert von:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Pforzheim-Enzkreis e.V. (ADFC), Critical Mass Pforzheim, Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim-Enzkreis e.V., Gesamtschülerrat Pforzheim (GSR), Internationaler Bund (IB), Jugendgemeinderat Pforzheim (JGR), Jugendmigrationsdienste (JMD), Stadtjugendring (SJR), Pforzheim Mitgestalten e.V. und Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Pforzheim/Enzkreis e.V. (VCD).

Weitere Informationen unter <https://www.fahrradstadt-pforzheim.de/index.php/2022/08/30/kidical-mass-am-24-9/> und <https://kinderaufsrad.org/>

„BeKi – Bewusste Kinderernährung“: Essen und Trinken im ersten Lebensjahr – Online-Vorträge am 29. September oder am 13. Oktober für Eltern mit kleinen Kindern

ENZKREIS. „Von der Milch zum Brei – Essen und Trinken im ersten Lebensjahr“ – zu diesem Thema lädt das „Forum Ernährung und Hauswirtschaft“ beim Landwirtschaftsamt im Rahmen der Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“ zweimal zu Online-Vorträgen ein: am Donnerstag, 29. September, oder am Donnerstag, 13. Oktober, jeweils von 10 bis 11:30 Uhr. Die BeKi-Referentin Benita Schlep

gibt dabei fachpraktische Tipps für die Zubereitung, den Vitamingehalt und die Haltbarkeit von Babybrei. Außerdem erklärt sie, worauf es im ersten Lebensjahr ankommt und wie die Einführung der Familienkost gelingen kann.

Der Vortrag ist kostenfrei. Wer sich bis zum 27. September für den ersten oder bis 11. Oktober für den zweiten Termin auf www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter Veranstaltungen angemeldet hat, bekommt vor der Veranstaltung den jeweiligen Einwahllink per E-Mail zugeschickt.

(enz)

„Lebensmittel wertschätzen, Abfälle vermeiden“ – Praxiskurs des Landwirtschaftsamtes am 30. September

ENZKREIS. Pro Jahr fällt in Deutschland die unfassbare Menge von elf Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle an, die Hälfte davon in Privathaushalten. Wie sich Abfälle vermeiden und Reste schmackhaft verwerten lassen, zeigt Christine Ungericht bei einem Workshop am Freitag, 30. September, von 17 bis 20:30 Uhr im vhs-Haus in Pforzheim. Die Referentin informiert an diesem Abend über nachhaltigen Einkauf und über die richtige Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Vor allem gibt sie Tipps für eine kreative Resteküche: So werden im Praxisteil überraschende Gerichte aus Brot-, Kartoffel- und Nudelresten gezaubert und „krummes“ Gemüse wird von der Wurzel bis zum Blatt verwertet.

Die Kursgebühr beträgt für Erwachsene 15 Euro inklusive Lebensmitteln. Eine Anmeldung ist bis zum 26. September möglich auf www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter Veranstaltungen. Für Fragen und weitere Informationen steht Ellen Riexinger vom Landwirtschaftsamt telefonisch unter 07231 308-1816 oder per E-Mail an Ellen.Riexinger@enzkreis.de gerne zur Verfügung. (enz)

„Wie sieht der Wald von morgen aus?“ – Waldspaziergang am Dienstag, 4. Oktober, in Straubenhardt



Trockenschäden 2020

Foto: Foto: Forstamt Enzkreis

STRAUBENHARDT/ENZKREIS. „Wie sieht der Wald von morgen aus? Und warum sind Wälder als Klimaschützer so wichtig?“ Diesen Fragen gehen Dr. Axel Albrecht vom Forstamt Enzkreis und Revierleiter Michael Bruder im Rahmen eines zwei- bis dreistündigen Spaziergangs im Wald rund um Straubenhardt am Dienstag, 4. Oktober nach. Treffpunkt ist um 16 Uhr auf dem Sportplatz in Conweiler. Die Teilnahme ist frei, erforderlich sind lediglich gutes Schuhwerk und eine Anmeldung bis zum 30. September per Mail an forstamt@enzkreis.de.

Die Auswirkungen der heißen Temperaturen und langen Trockenperioden sind im Wald deutlich sichtbar. Deshalb müssen die Fachleute im Forstamt entscheiden, wie der Waldumbau aussehen kann: Was wird in Zukunft im Wald wachsen, welche der heimischen Baumarten kommen mit dem Klimawandel klar? Welche sind besonders trockenheitstolerant? Bei dem Rundgang werden verschiedene Baumarten und ihre Zukunftsprognosen betrachtet.
(enz)

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

ENZKREIS. Autogenes Training für Kinder von sieben bis 12 Jahren

mit Martina Schneider-Herrmann

Durch Entspannung und einfache Wahrnehmungsübungen wird die Konzentration gefördert und das Selbstbewusstsein gestärkt. Die Kinder lernen, das Autogene Training bei Bedarf zielgerichtet anzuwenden, u.a. in der Schule, bei Klassenarbeiten, Bauch- u. Kopfschmerzen sowie Schlafstörungen etc.

Bitte Decke oder Isomatte mitbringen.

Kosten 40,00

ZPP zertifizierter Kurs, von den Krankenkassen erstattungsfähig.

Wann: 8 Termine einmal wöchentlich jeweils montags

Kurs 1: 14:00 - 15:00 Uhr oder Kurs 2: 15:15 - 16:15 Uhr

Kursbeginn ab 10. Oktober 2022

Der Kurs findet in der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße, statt.

Anmeldung unter

beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de

Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter 07041 8974 5101

Angebot der Beratungsstelle Mühlacker

ENZKREIS. **Wenn es mit den Kindern schwierig wird – Erziehungsfragen bewältigen ohne auszurasten**

Elternkurs online mit Heidelinde Finkbeiner-Knapp, Familientherapeutin

Ein „super“ Verhältnis zu ihren Kindern – das wünschen sich alle Eltern. Aber was tun, wenn es nicht so richtig klappen will, Anweisungen ignoriert werden und es zu lautstarken Auseinandersetzungen und Diskussionen kommt.

In diesem Kurs wollen wir mit Ihnen, an vier Abenden, den häufigsten Erziehungsfallen auf die Spur kommen. Wir werden darüber sprechen, wie es gelingen kann, eine positive Beziehung zum Kind auch bei Problemverhalten beizubehalten und trotzdem konsequent und klar zu bleiben.

Ziel des Kurses ist es, Elternschaft leichter und dadurch schöner zu machen. Nach jedem Abend können Sie die gelernten Konzepte und Fertigkeiten zu Hause direkt anwenden und erproben.

Es handelt sich um ein Angebot für Eltern von Kindern im Alter von sechs bis 12 Jahren.

Termine: 4 x donnerstags, 06.10., 13.10., 27.10.

und 03.11.2022 jeweils von 20:00 bis 22:00 Uhr

Bitte melden Sie sich nur an, wenn Sie an jedem der vier Abende dabei sein können.

Anmeldung bitte per E-Mail an:

beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de

Telefonisch erreichen Sie uns unter 07041 8974 5101

Am Donnerstag, 6. Oktober: BeKi-Fortbildung „Update Hygiene in der Betreuungseinrichtung“ für pädagogische und hauswirtschaftliche Fachkräfte

ENZKREIS. Eine Online-Fortbildung für Erzieher, Tageseltern, Mitarbeiterinnen und Ehrenamtliche in Kinderbetreuungs-Einrichtungen zur Lebensmittel- und Personalhygiene bietet das Forum Ernährung und Hauswirtschaft am Donnerstag, 6. Oktober, von 15 bis 16:30 Uhr an. Dabei geht es um die gesetzlichen Vorgaben und die wichtigsten Hygieneregeln im Kita-Alltag, insbesondere die Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln. Referentin ist die Desinfektorin, Ernährungs- und Hygiene-Technikerin Kerstin Bauer.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Sie wird als Folgebelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz bescheinigt. Anmeldungen nimmt das Landwirtschaftsamt bis spätestens 29. September entgegen auf www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter Veranstaltungen. Der Einwahl-Link wird vor der Veranstaltung per E-Mail an die Teilnehmenden versandt.

(enz)

Den „Enzkreis erleben“ am Sonntag, 9. Oktober: Unterwegs wie einst die Mönche – zu Fuß und mit dem Pferdegespann

MAULBRONN/ENZKREIS. Am Sonntag, 9. Oktober, steht der Veranstaltungskalender „Enzkreis erleben“ wieder ganz im Zeichen der Mönche. Unter dem Motto „Unterwegs wie einst die Mönche – zu Fuß und mit dem Pferdegespann“ lädt Referentin Anita Dworschak nach Maulbronn zu einem Programm für die ganze Familie ein.

Von 10 bis 16 Uhr wird die Kulturlandschaft erkundet, wie sie einst von den Zisterziensermönchen im 12. Jahrhundert angelegt wurde. Nach einer informativen Wanderung vorbei an ehemaligen Klosterseen und über einstige Klosterweinberge geht es nach Zaisersweiher, wo eine regionale Stärkung auf die Teilnehmenden wartet. Der Rückweg in den Klosterhof wird anschließend mit dem Pferdegespann zurückgelegt.

Treffpunkt für die Veranstaltung ist der Parkplatz Tiefer See. Die Kosten belaufen sich auf 40 Euro pro Person. Enthalten sind das Mittagessen, die Fahrt mit dem Pferdewagen und die ganztägige Reiseleitung. Kinderpreise sind auf Anfrage möglich und auch Hunde sind willkommen.

Anmeldungen nimmt Referentin Anita Dworschak unter Telefon 07043 8864 oder online über www.klosterwelten.net ab sofort gerne entgegen.

(enz)



Schwarzwälder Schillinger

Foto: Anita Dworschak



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

Pforzheim und Enzkreis Ein Gruppenangebot der beiden Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und deren Familien aus Pforzheim und der Beratungsstelle für Eltern Kinder und Jugendliche im Enzkreis, für Eltern aus der Stadt Pforzheim und dem Enzkreis.

Elterngruppe: „Umgang mit respektlosen und aggressiven Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre“

Viele Kinder verhalten sich respektlos und aggressiv gegenüber Müttern und Vätern. Viele bedrohen Eltern oder versuchen, sie zu erpressen. Eltern fühlen sich oft hilflos. Manche werden wütend und schlagen selbst zu. Das ist keine Lösung. Eltern wollen ihren Kindern ein Vorbild sein. In der Gruppe werden Erfahrungen gesammelt, wie man sich in solchen Situationen verhalten kann. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen klare Grenzen. Wir werden deutlich machen, wie Eltern damit umgehen können.

Leitung: Ulrich Hähner, Dipl. Psychologe und Monika Winkler-Kolb, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

Termin: 3 Treffen, Mittwoch, 12., 19. und 26.10.2022

Uhrzeit: 17:30 – 19:00 Uhr

Ort: Diakonisches Werk, Haus der Kirche, Melanchthonstr. 1, 75173 Pforzheim, Herrmann Maas Raum

Anmeldungen bitte unter Tel. Nr. 07231 281700 oder per E-Mail an info@beratung-pf.de
Die Teilnahme ist kostenfrei.

Erneut Rekordergebnis beim STADTRADELN: Fast eine halbe Million Kilometer zurückgelegt und damit 73 Tonnen CO2 eingespart

ENZKREIS. Zum fünften Mal beteiligte sich der Enzkreis im Zeitraum vom 13. Mai bis 2. Juni an der Aktion „Stadtradeln“ des Klimabündnis e. V. und wieder wurde das Vorjahresresultat getoppt: Mit 472.252 Kilometern beträgt das Ergebnis für 2022 verglichen mit dem ersten Ergebnis aus 2018 (42.604 Kilometer) mehr als das Zehnfache. „Eine Klasse Leistung“, befand die Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt und beglückwünschte die Siegerinnen und Sieger der diesjährigen Gewinnkategorien:

Unglaubliche 2.260 km erradelte Nadine Gille vom Team Rennschnegga und erhielt dafür einen Gutschein für das Café Tante Käthe und eine Lunchbox. „Doch auf dem Weg zur Mobilitätswende sind nicht nur die weiten Strecken mit vielen Kilometern wichtig, sondern die zahlreichen noch so kleinen Beiträge“, betonte Neidhardt. Entsprechend zeichnete das Landratsamt auch Teilnehmende aus, die im Losverfahren ermittelt worden waren. Einer der glücklichen Gewinner ist Franz Bily, der für das Team LandFrauen Illingen an den Start ging, wo er als Transporteur im Einsatz ist und damit für seine zurückgelegten 517 Kilometern ebenso stolz einen Buchpreis entgegennehmen durfte.

Auch immer mehr Enzkreis-Kommunen sind bei der Stadtradeln-Aktion dabei. In diesem Jahr gingen 16 der insgesamt 28 Kommunen ins Rennen. Zu den bisherigen Gemeinden Birkenfeld, Heimsheim, Keltern, Kieselbronn, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mühlacker, Neulingen, Niefern-Öschelbronn und Sternenfels, kamen Eisingen, Illingen, Knittlingen, Neuhausen, Remchingen und Straubhardt hinzu. Daher durfte sich auch Illingens Bürgermeister Armin Pioch über den Titel „Bester Newcomer unter den Kommunen“ freuen, da Radfans aus seiner Gemeinde in Summe rund 30.000 Kilometern zurückgelegt hatten. Die meisten Kilometer unter den Kommunen erradelte jedoch

erwartungsgemäß die große Kreisstadt Mühlacker, gefolgt von Niefern-Öschelbronn und Königsbach-Stein.

Als bestes Schulteam wurde die Comeniussschule aus Königsbach-Stein ausgezeichnet, die mit 14 Radelnden bei einer Strecke von durchschnittlich 261 Kilometer pro Kopf insgesamt 3.652 km mit dem Rad zurückgelegt hat.

(enz)



Bei der Preisverleihung für die Aktion STADTRADELN zeichnete Dr. Hilde Neidhardt (Bildmitte vorne) im Beisein von Vertretern des Kreistags die diesjährigen Gewinner aus.

Foto: (enz; Fotografin: Stefanie Frey)

Mitteilungen von Ämtern

Polizei

Praktikum bei der Polizei Nagold

Für das Praktikum von Montag, 10.10.2022 bis Donnerstag, 13.10.2022, im Polizeirevier Nagold, sind noch einige Plätze frei.

Es wird ein abwechslungsreiches Programm mit u. a. Vorführung der Diensthundestaffel, Besuch der Polizeischule in Herrenberg, Vortrag der Kriminalpolizei, Sportnachmittag etc. geboten.

Alle Schüler/innen ab dem 15. Lebensjahr oder der 9. Klasse (mindestens Realschule) sowie alle junggebliebenen Polizeiinteressenten/innen dürfen sich beim Polizeipräsidium Pforzheim/Nordschwarzwald gerne melden!

Andreas Reuster
Einstellungsberatung
Polizeipräsidium Pforzheim
07231/186-5230 oder 07051/161-5260
www.polizei-pforzheim.de

Soziales

bwlv - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr).

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr.

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim

Tel.: 07231 1394080

Fax.: 07231 13940899

Psychosoziale Krebsberatungsstelle Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6
75175 Pforzheim
Telefon: 07231/969-8900
info@kbs-pforzheim.de
www.kbs-pforzheim.de

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege:



- Aufzeigen vorhandener Unterstützungsangebote
- Beratung über sozialrechtliche/ finanzielle Leistungen wie z.B. Pflegeversicherung, Sozialhilfe u.ä.
- Beratung über ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen
- Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen
- Erstellung eines individuellen Hilfeplans
- Vermittlung und Koordination der einzelnen Hilfen

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 - 13.00 Uhr und Di 15.00 - 18.00 Uhr
Tel. 07041 89 74 - 50 22 E-Mail: psp@enzkreis.de
Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Kronprinzenstraße 22
75177 Pforzheim
Tel. 07231/373-236
E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V.

Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker
Tel. 07041-8153689
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e.V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenschwestern/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung.

Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.

Kontakt: 07231-128 844

E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete,

Abhängige und deren Angehörige

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim
Tel.: 07231 92277-0
www.planb-pf.de

Telefonisch erreichbar:

Mo, Di, Do: 10 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr

Mittwoch: 14 – 17 Uhr

Freitag: 10 – 12 Uhr

... und nach Vereinbarung

Offene Sprechstunde (für Erstkontakt):

Montag 16 – 17.30 Uhr

Donnerstag 10 – 11.30 Uhr

... einfach ohne Termin vorbeikommen.



Plan B gGmbH, Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Demenzzentrum: 07041 - 8974 500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07041 - 8974 5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07041 - 8974 5023

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

